

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Mai 1987

über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M

(87/277/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates  
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-  
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung  
der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup> in der Fassung der Akte über  
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf  
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Fangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und  
der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b) und in der Abtei-  
lung 3M des NAFO-Regelungsbereichs sind auf die  
Mitgliedstaaten aufzuteilen, damit eine rationelle Bewirt-  
schaftung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden  
Mengen gewährleistet ist.

Damit die Fischer ihre Tätigkeit auf einer stabilen Grund-  
lage gestalten können, sollten Regeln für die Aufteilung

dieser Fangmöglichkeiten nach Maßgabe der Entwicklung  
der entsprechenden Bestände festgelegt werden.

Die Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung  
stehenden Quote am Kabeljaubestand im Gebiet von  
Spitzbergen und der Bäreninsel berührt in keiner Weise  
die Rechte und Verpflichtungen aus dem Pariser Vertrag  
von 1920 —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet  
von Spitzbergen und der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)  
und in der Abteilung 3M des NAFO-Regelungsbereichs  
erfolgt gemäß den Tabellen im Anhang.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

## ANHANG

## Kabeljau Spitzbergen — Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten
	<b>ERSTE TRANCHE</b>	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge
	21 000 oder weniger	15,31	52,15	8,61	11,01	12,92	100 Tonnen
	<b>ZWEITE TRANCHE</b>	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Menge					Pauschalmenge
	21 001 — 23 100						250 Tonnen
							Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft
700 001 — 800 000	23 101 — 26 400	} 25,67	} 30,11	} 17,37	} 4,50	} 22,35	2
800 001 — 900 000	26 401 — 29 700						3
900 001 — 1 000 000	29 701 — 33 000						4
1 000 001 oder mehr	33 001 oder mehr						5

## Kabeljau — NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
<b>ERSTE TRANCHE</b> 7 500 Tonnen oder weniger	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
<b>ZWEITE TRANCHE</b> mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08